



Unterrichtung 20/235

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
im Hause

Kiel, 4. März 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß



Karin Prien

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze

A. Problem

Allgemein

Entsprechend neuerer Rechtsprechung, haushalterischer Herausforderungen und den Bedürfnissen der Hochschulen zeigt sich ein kurzfristiger Veränderungsbedarf der nachfolgenden Gesetze. Hierdurch soll den Hochschulen nicht nur der rechtssichere Umgang mit veränderten Rahmenbedingungen ermöglicht werden, sondern gleichzeitig auch ein höheres Maß an Selbstständigkeit und daraus resultierend an Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen sichergestellt werden.

Hochschulgesetz

Änderungsbedarfe anhand obiger Ausführungen zeigen sich aktuell in folgenden Bereichen:

- **Transparenz der Finanzsituation der Hochschulen:** Die sich verändernden finanziellen Rahmenbedingungen des Landes und die immer komplexer werdende Haushaltssituation erfordern einen gut abgewogenen Mittelweg zwischen der Vorsorge für zukunftsrelevante Investitionen auf der einen und den aktuellen Konsolidierungsmaßnahmen auf der anderen Seite. Aus diesem Grund werden für das Land und die staatlichen Hochschulen neue Instrumente benötigt, um die Finanzsituation der Hochschulen transparenter und die Haushaltsplanung noch vorausschauender zu machen.
- **Einführung eines Verwaltungskostenbeitrags:** Angesichts der angespannten Haushaltssituation muss auch der Hochschulbereich mit all seinen Akteuren einen entsprechenden Konsolidierungsbeitrag leisten. Dabei darf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Hochschulen nicht eingeschränkt werden. Mit einem finanziellen Aufwand von insgesamt über 14,6 Mio. Euro stellen die schleswig-holsteinischen Hochschulen ihren Studierenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung, welche bislang unentgeltlich waren. Die Studierenden erhalten durch das Vorhalten dieses damit verbundenen Service- und Betreuungssystems Vorteile, die es rechtfertigen, sie in Zeiten knapper Ressourcen an den Verwaltungskosten dieser Infrastruktur zu beteiligen. An einer Rechtsgrundlage zur Erhebung eines entsprechenden Beitrages fehlt es im Hochschulgesetz jedoch bislang.

- Hochschulzugang im Masterstudium: Studieneignungsprüfungen für den Masterzugang dürfen aktuell in den Studienfächern Kunst und Musik durchgeführt werden. Aufgrund der uneinheitlichen Bewertungskulturen und der unterschiedlichen Ausprägungen bei den Inhalten und Ausbildungsphilosophien sind die Noten im Fach Architektur von externen Bewerberinnen und Bewerbern häufig schwer vergleichbar und nicht ausreichend aussagekräftig. Aus diesem Grund zeigt sich auch im Fach Architektur der Bedarf eine Möglichkeit einzuführen, zusätzlich zur Bachelornote zu prüfen, ob die gestalterische Haltung und Ausbildung den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der schleswig-holsteinischen Hochschulen genügt.
- Kooperationen: Die bisherige Formulierung in § 49 Absatz 9 Satz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) berücksichtigt nur die neun Hochschulen in staatlicher Trägerschaft. Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) soll ebenfalls mit staatlichen Hochschulen kooperieren dürfen. Die FHVD ist zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, Träger ist aber nicht alleine das Land Schleswig-Holstein, sondern das Ausbildungszentrum für Verwaltung, das seinerseits durch das Land Schleswig-Holstein, den Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) und den Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“ (Verein BZR) getragen wird.
- Postgraduale Phase an künstlerischen Hochschulen: Die Länder in der Kultusministerkonferenz haben entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrates vom 23. April 2021 die Erprobung einer postgradualen hybriden Phase vorgesehen und Eckpunkte definiert. Um den künstlerischen Hochschulen im Land die Möglichkeit einer Teilnahme zu eröffnen, ist es erforderlich, die Regelung in § 54 HSG anzupassen.
- Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren: Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist im HSG u.a. vorgesehen, dass der Berufungsausschuss unter Einholung auswärtiger und mindestens zwei vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag erstellt. Entsprechend der Auslegung der aktuellen Rechtsprechung des OVG Schleswig sind die Hochschulen nunmehr verpflichtet, für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, welche eine studiengangbezogene Lehrveran-

staltung abgehalten haben, Gutachten einzuholen, was diese vor nicht hinnehmbare organisatorische Herausforderungen stellt und erhebliche Verzögerungen bei der Professurbesetzung bedingt.

- Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte: Abschließend ist es erforderlich, die Regelungen zur Vertragslaufzeit für die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften anzupassen.

§ 69 Absatz 3 HSG sieht bislang vor, dass studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte auf Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate beschäftigt werden. Diese Regelung schafft die Möglichkeit, kürzere Beschäftigungszeiträume zu vereinbaren, verhindert aber Beschäftigungen für einen Zeitraum, der über ein Jahr hinausgeht.

Im Rahmen der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 wurden unter Abschnitt IX eigene Regelungen für studentische Beschäftigte getroffen. Unter Zugrundelegung von Abschnitt I, Ziffer 4 der dazugehörigen Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28. Februar 2024 sollen Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften nun in der Regel für ein Jahr abgeschlossen werden; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Befristungszeiträume vereinbart werden. Hiermit eröffnet die Tarifeinigung, der auch Schleswig-Holstein zugestimmt hat, einen weiteren Rahmen und lässt mit einer entsprechenden Begründung auch Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zu.

Hierdurch entsteht hinsichtlich der Vertragslaufzeiten von über einem Jahr eine Diskrepanz zu der derzeit engeren Regelung des § 69 Absatz 3 Satz 1 HSG.

- Aufgaben des Klinikums: Mit Beschluss vom 23. Mai 2024 hat der Landtag die Landesregierung gebeten, sich in den entsprechenden Gremien für das Ziel einzusetzen, die Service Stern Nord GmbH (SSN), eine Tochtergesellschaft der Universitätsklinikum Schleswig-Holstein AöR (UKSH), im Jahr 2027 mit dem UKSH zu verschmelzen und damit aufzulösen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voll in das UKSH zu integrieren. Diese fallen nach Eingliederung unter den im UKSH gültigen Tarifvertrag der Länder.

Gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 6 HSG besteht eine Zuständigkeit des Aufsichtsrates des UKSH für Entscheidungen über die Gründung, den Erwerb oder die Ver-

äußerung von Beteiligungen und damit in analoger Anwendung auch für die Auflösung. Darüber hinaus bedürfen gem. § 85 Absatz 2 Nummer 4 HSG außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Auflösung und Integration der SSN in das UKSH fallen damit in den Anwendungsbereich beider Regelungen, sodass der Aufsichtsrat im Vorwege zu beteiligen ist.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei ihren Entscheidungen dem Unternehmenswohl verpflichtet und haben dabei insb. wirtschaftliche Aspekte, das Gemeinwohl und das besondere Landesinteresse im Lichte des Anstaltszwecks zu berücksichtigen und zu gewichten. Wie diese Bewertung und Gewichtung im Einzelfall erfolgt, obliegt allein dem jeweiligen Mitglied, das sein Mandat frei von Weisungen und persönlich wahrnimmt. Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Übernahme des Personals der SSN in das UKSH sind ausweislich der Planungen des UKSH beträchtlich: Bis Ende 2027 entstehen kumulierte Kosten in Höhe von rund 54,5 Mio. Euro. In 2028 wirkt ein Ganzjahreseffekt in Höhe von 20,2 Mio. Euro. Ab 2029 steigt die Mehrbelastung bei einer durchschnittlichen Tarifsteigerung von 3,1% p.a. bis 2035 auf rund 25,0 Mio. Euro p.a. (Zinseszinsseffekt). Eine Zustimmung des Aufsichtsrates ist damit unwahrscheinlich.

Die Gewährträgerversammlung ist als Eigentümerorgan mit weisungsgebundenen Bevollmächtigten besetzt, die auch Beschlüsse entgegen dem Unternehmenswohl treffen können. Allein das Interesse des Gewährträgers steht im Vordergrund. Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haftet das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist (Gewährträgerhaftung). In letzter Konsequenz trifft ihn unwirtschaftliches Verhalten in der Betriebstätigkeit der Anstalt. Eine Zuständigkeit in der Sache ist gleichwohl aber nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund des o.g. Sachverhalts ist eine Umsetzung des Landtagsbeschlusses derzeit nicht möglich, weshalb es einer Regelung im HSG bedarf.

Hochschulzulassungsgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 die Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, für teilweise rechtswidrig erklärt. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des

Studiums der Medizin Vorgaben aufgestellt, die insbesondere zusätzliche Eignungskriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen und den Notenausgleich betreffen. Die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Zentralen Vergabeverfahren betreffen jedoch auch Studiengänge des örtlichen Vergabeverfahrens, soweit die gleichen Grundvoraussetzungen vorliegen, so dass die Hochschulen durch Gesetz dazu verpflichtet werden müssen, diese umzusetzen. Dies gilt auch für das Erfordernis, bei der bereits gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c) des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 12 Absatz 2 Nummer 1 HZG und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) HZG gesetzlich möglichen Einbeziehung von Studieneignungstests in das Auswahlverfahren der Hochschulen diese Tests in standardisierten und strukturierten Verfahren durchzuführen. Dabei genügt es, wenn der Gesetzgeber die Hochschule zu einer transparenten, eigenen Standardisierung und Strukturierung verpflichtet, auch um der Gefahr diskriminierender Anwendung vorzubeugen. Insoweit wurde im August 2022 erneut gerichtlich bekräftigt, dass die Vorgaben zu schulnotenunabhängigen Eignungskriterien auch im örtlichen Verfahren jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden sind. Darüber hinaus ermöglicht das Hochschulgesetz den Hochschulzugang nicht nur über das Abitur, sondern auch über andere Abschlüsse, z.B. für Meisterinnen und Meister im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO). Die Diversität der Hochschulzugangsberechtigungen erfordert eine Anpassung der Begrifflichkeiten auch im Hochschulzulassungsgesetz, um Regelungen, die sich bisher lediglich auf Abiturnoten bzw. Schulnoten beschränkten, auf alle anderen Hochschulzugangsberechtigungen und deren Ergebnis zu erstrecken, was dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz Rechnung trägt.

Im Rahmen von Gesprächen zeigte sich außerdem, dass seitens der Hochschulen das Bedürfnis besteht, Auswahlgespräche durchzuführen. Erfahrungen hätten gezeigt, dass durch Auswahlgespräche eine bessere Bindung zu den Bewerbenden aufgebaut werden könne und diese Gespräche als besonders wertschätzend empfunden werden, was wiederum zu weniger Klagen bei abgelehnten Bewerbungen führe. Diese Auswahlgespräche sind bisher im sog. Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung im HZG vorgesehen. Die Hochschulen beabsichtigen jedoch auch eine Durchführung im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote nach Artikel 10 Ab-

satz 1 Nummer. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung, was das schleswig-holsteinische Landesrecht bisher ausschließt.

Weiterhin bedarf das HZG einer Anpassung, soweit bei den Hochschulen entsprechend § 6 Absatz 1 Satz 6 HZG und § 12 Absatz 6 HZG eine Vorauswahl der Bewerbenden im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) stattfindet. Die derzeitige Regelung im AdH sieht der Systematik nach eine Vorauswahl nach Bewerbungsschluss vor. Die Hochschulen und Studieninteressierten haben ein großes Interesse daran, dass Studienplätze möglichst zeitnah mit den besten Bewerbenden besetzt werden. Allerdings lassen die zeitlichen Abläufe, insbesondere im Zentralen Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge, das Führen von Auswahlgesprächen und die dazugehörige Vorauswahl nach Bewerbungsschluss nicht mehr zu. Damit die Vorauswahl bspw. für Auswahlgespräche sowie die Auswahlgespräche selbst - ggf. bereits vor Bewerbungsschluss - durchgeführt werden können, bedarf es einer Anpassung der Vorschriften. Die derzeitige Regelung sieht zudem zwingend die Einbeziehung der Hochschulzugangsberechtigung vor. Dies würde die Neuabiturienten benachteiligen, da bei ihnen die Hochschulzugangsberechtigung zum Termin der geplanten Vorauswahl noch gar nicht vorhanden ist. Grundsätzlich schließt das o.g. Personengruppe nicht davon aus sich dennoch zu bewerben, allerdings käme ihnen mangels Vorhandenseins des Ergebnisses des Abiturs ein schlechterer Rang zu, was einen gravierenden - nicht hinnehmbaren - Nachteil bedeuten würde.

Studentenwerksgesetz

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde in einer Reihe von Rechtsvorschriften die Möglichkeit eingeführt, Sitzungen von Gremien und Organen digital oder hybrid und entsprechende Abstimmungen und Wahlgänge durchzuführen, so auch in §§ 15 ff. HSG. Im Studentenwerksgesetz ist dies bisher nicht erfolgt, entspricht aber dem ausdrücklichen Wunsch des Studentenwerks.

B. Lösung

Artikel 1 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Aufbauend auf dem bisherigen Hochschulgesetz kommt die Landesregierung mit dieser Novellierung ihrer Verantwortung und ihrer Verpflichtung eines zukunftsfähigen Regelwerks für die Hochschulen des Landes nach. Der aktualisierte Rahmen ermöglicht es den Hochschulen auf bereits bestehende Herausforderungen rechtssicher zu

reagieren und sich den zukünftigen Anforderungen proaktiv stellen können.

Der Gesetzentwurf bietet zu den vorgenannten Punkten folgende Lösungen:

- Durch die Ergänzung der Darstellung der Rücklagenentwicklung wird das Land in die Lage versetzt, die Hochschulen durch die Herausforderungen einer komplexen Haushaltssituation zu begleiten und zu unterstützen. Darüber hinaus wird durch die Darstellung der weiteren Finanzplanung in den folgenden Jahren die finanzielle Situation der staatlichen Hochschulen für das Land transparenter und ermöglicht es, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hochschulen besser nachzuvollziehen und zu bewerten. Mithilfe der Identifizierung und Bewertung potenzieller finanzieller Risiken kann das Land auf Grundlage dieser Finanzplanung Maßnahmen mit den Hochschulen erörtern, um diese Risiken zu minimieren und sich auf unvorhergesehene Ereignisse vorzubereiten.
- Es wird geregelt, dass die Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 60 Euro erheben. Der Beitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme gegenüber allen Studierenden und ist vergleichbar einem Grundbeitrag auf die gewöhnlichen, allgemeinen Infrastrukturkosten, welcher den typischerweise auftretenden studentenbezogenen Verwaltungs- und Betreuungsaufwand abgelden soll. Der Verwaltungskostenbeitrag dient sowohl dem Zweck der teilweisen Kostendeckung als auch dem Vorteilsausgleich für die potenzielle Inanspruchnahme der aufgeführten Leistungen zur Sicherung einer insgesamt sachgerechten Infrastruktur. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags verstößt nicht gegen Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 GG und das Sozialstaatsprinzip. Denn der verfassungsrechtliche Zulassungsanspruch erstreckt sich nicht auf die Kostenfreiheit für das gewählte Studium. Das Land Schleswig-Holstein ist nicht gehindert, bestimmte öffentliche Leistungen der Berufsausbildung nicht mehr auf Dauer kostenlos anzubieten, solange dadurch keine unüberwindliche sozial-finanzielle Barriere errichtet wird. Dies ist bei einem Betrag von 60 Euro als zwar nicht gänzlich unerhebliche aber allgemein tragbare Belastung jedoch nicht der Fall, so dass auch von der Schaffung von Härtefallregelungen abgesehen wurde. Darüber hinaus lässt die Berücksichtigung der sozialen Lage eines Beitragspflichtigen sich nicht mit dem beitragsrechtlichen Prinzip des Vorteilsausgleiches vereinbaren. Die Landesregierung folgt damit dem Beispiel anderer Länder (Hamburg, Mecklenburg-Vorpom-

mern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Berlin, Saarland), in welchen der Verwaltungskostenbeitrag bereits seit Jahren Bestand hat. In der Folge werden die Studierenden verpflichtet, einen angemessenen Beitrag für Leistungen der Hochschulen, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung grundsätzlich zur Verfügung stellt, wie Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Stiftung für Hochschulzulassung, die Organisation der Prüfungen, die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten, zu erbringen. Denn wie bereits dargestellt, erhalten die Studierenden hierdurch einen bisher unentgeltlichen Vorteil, den es angesichts der begrenzten öffentlichen Ressourcen auszugleichen gilt und der es rechtfertigt sie an den Kosten der Infrastruktur zu beteiligen. Es handelt sich hingegen weder um Studiengebühren, da der Verwaltungskostenbeitrag keine Elemente des Lehrbetriebs (z.B. Vorlesungen, Abnahme von Prüfungen) umfasst, noch um Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen.

Der Verwaltungskostenbeitrag entsteht neben sonstigen Dienstleistungen der Hochschulen nach § 41 HSG, insbesondere neben der durch die Hochschule fakultativ zu erhebenden Immatrikulationsgebühr. Die Immatrikulationsgebühr kann von den Hochschulen unabhängig von den allgemeinen Infrastrukturkosten erhoben werden, da diese einen besonderen, zusätzlichen Aufwand auslöst. § 41 HSG wird angepasst, um einer doppelten Inanspruchnahme Studierender durch Tatbestände des § 41 HSG und § 41a HSG entgegenzutreten.

Ausgenommen von dem Beitrag sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert werden oder sind und Studierende, die für mindestens ein ganzes Semester beurlaubt sind. Der Verwaltungskostenbeitrag ist bei hochschulübergreifenden Studiengängen an mehreren Hochschulen nur von einer Hochschule zu erheben. Welche dies ist, regeln die Hochschulen durch Kooperationsvereinbarung selbst. Soweit Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn die Hochschule wechseln oder binnen eines Monats nach Semesterbeginn exmatrikuliert werden, kann der Beitrag ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags pro Semester wurde anhand der bei

den Hochschulen entstehenden Kosten pro Studierendem für die Leistungen und Leistungsangebote im Bereich der im Gesetzentwurf explizit aufgezählten studierendenbezogenen Verwaltungsdienstleistungen ermittelt. Soweit die Hochschulen nicht bereits selbstständig Abzüge für Kosten vorgenommen haben, welche entsprechend nachfolgender Ausführungen nur anteilig einfließen dürfen, wurde folgende Berechnungsvariante gewählt: a) Leistungen der Studierendensekretariate wurden zu 100% berücksichtigt, b) Leistungen der Studienberatung wurden zu 50% berücksichtigt, da nicht nur Studierende, sondern auch Studieninteressenten beraten werden, c) Leistungen der International Center zu 90% (siehe b), d) Leistungen der Prüfungsämter zu 30%, da die Prüfungsämter im übrigen Leistungen erbringen, die dem Studium zuzurechnen sind, es sich also um keine Verwaltungsleistung handelt. Darüber hinaus haben die beteiligten Hochschulen je nach Struktur und Organisation bestimmte weitere Kosten, wie die der IT-Stellen und IT-Infrastruktur berücksichtigt, soweit diese in Zusammenhang mit denen im Gesetzesentwurf explizit aufgezählten studierendenbezogenen Verwaltungsdienstleistungen stehen. Bei dieser Berechnung wurden im Gesamtergebnis Durchschnittsbeträge in Höhe von 139,20 Euro (Universitäten), 478,76 Euro (Kunsthochschulen) und 131,45 Euro (Fachhochschulen) pro Studierendem und Semester ermittelt. Der Verwaltungskostenbeitrag liegt damit insgesamt deutlich unter den von den schleswig-holsteinischen Hochschulen für studierendenbezogene Verwaltungsdienstleistungen ermittelten Kosten und verstößt nicht gegen das Verbot der Kostenüberdeckung. Leistungen aus § 41 HSG wurden explizit nicht in den Berechnungen berücksichtigt, um zu verhindern, dass die Betroffenen mehrfach für dieselbe Leistung finanziell herangezogen werden.

- Darüber hinaus wird im Zugang zum Masterstudiengang Architektur die Möglichkeit verankert Eignungsprüfungen vorzusehen. Maßgebend ist insoweit, dass durch selbige im Fach Architektur besser beurteilt werden kann, ob die gestalterische Prägung aus dem vorangegangenen Bachelorstudiengang zum Profil des Masterstudiengangs der jeweiligen Hochschule passt, was wiederum die Chancen für ein erfolgreiches Studium erhöhen kann. Im Fach Architektur bedienen sich bundesweit zahlreiche Hochschulen eines solchen zusätzlichen Instrumentariums. Hierdurch können sich die Hochschulen auch einen Wettbewerbsvorteil in der Auslese der talentiertesten Bewerber sichern, was den schleswig-holsteinischen Hochschulen nicht verwehrt bleiben sollte.

- Parallel hierzu wird die Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten im Zugang zu grundständigen Studiengängen nach § 39 Abs.6 HSG hergestellt, um konträre Handhabungen in der Auslegung zu vermeiden.
- Durch die neue Formulierung in § 49 Absatz 9 HSG soll die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) mit einbezogen werden. Sinn und Zweck der Vorschrift war, eine Kooperation auf rein öffentlich-rechtliche Partner beschränken zu können, dies ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 3 HSG. Um die FHVD durch die bisherige Formulierung nicht auszuschließen, soll die Vorschrift entsprechend angepasst werden.
- § 54 Absatz 1 HSG wird durch die Ergänzung einer selbstständigen künstlerischen Arbeit so erweitert, dass die künstlerischen Hochschulen an der postgradualen hybriden Phase teilnehmen können. Gleichzeitig wird die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen.
- Das Berufungsverfahren wird dahingehend geändert, dass nunmehr nur noch Gutachten zu den Bewerbenden eingeholt werden müssen, die nach Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung in die engere Wahl einbezogen wurden. Damit wird der Kreis der zu Begutachtenden erheblich reduziert. Durch die Einschränkung auf den in die engere Wahl einbezogenen Bewerberkreis wird den Hochschulen eine Vorauswahl ermöglicht und der Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen gehalten.
- Es wird eine Tariföffnungsklausel für die Vertragslaufzeit von Verträgen mit studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften eingeführt. Dadurch kann der aktuellen Vereinbarung der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder hinsichtlich der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit für diese Beschäftigtengruppen Rechnung getragen und eine vollumfängliche Umsetzung auch für zukünftige Vereinbarungen gewährleistet werden.
- Die bestehende Zuständigkeitsverteilung zwischen den Unternehmensorganen hat sich aus Gründen der Governance bewährt und soll beibehalten werden. Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses wird daher die Änderung des Anstaltszwecks durch Anpassung des § 83 Absatz 12 Satz 1 HSG angestrebt. Die hier mit der Änderung des § 83 Absatz 12 Satz 1 HSG vorgesehene Lösung schränkt die unternehmerische Freiheit des UKSH nur in geringem Maße ein. So besteht lediglich die Verpflichtung des UKSH, Sekundärleistungen im Bereich von Ser-

vice und Logistik selbst oder durch Dritte, nicht aber durch eine Tochtergesellschaft zu erbringen. Der Begriff Sekundärleistungen im Krankenhauswesen umfasst nichtmedizinische und nichtpflegerische Leistungen. Im Hinblick auf Service und Logistik entspricht er dem Unternehmensgegenstand der SSN und umfasst dabei alle Servicebereiche, die bislang durch die SSN abgedeckt werden. Dies sind Logistik, Verpflegungsmanagement, Hauswirtschaft, Sterilgutversorgung, Pforten, Telefonzentrale, Außenanlagenpflege, Bewachung und Postdienste.

- Explizit nicht in den Anwendungsbereich der neu aufgenommenen Regelung fallen Tochtergesellschaften mit anderen Unternehmensgegenständen, insbesondere die UKSH Gesellschaft für IT Services mbH (ITSG) und die UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (GfIT).
- Abschließend erfolgen kleinere redaktionelle Änderungen.

Artikel 2 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum zentralen Vergabeverfahren, die auf das örtliche Vergabeverfahren übertragbar sind, sind in das Landesrecht umzusetzen.

Der Begriff „Abiturnote“ ist durch „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ auszutauschen. Die Begriffe „schulnotenunabhängiges“ und „schulnotenunabhängigen“ sind durch Begriffe auszutauschen, welche an die in den jeweiligen Paragraphen aufgelisteten Kriterien anknüpfen, ohne dabei notwendig nur einen Bezug zu schulischen Noten herzustellen.

Die schleswig-holsteinischen Hochschulen sind im bundesweiten „Kampf um die besten Bewerbenden“ darum bemüht, Interessenten ein möglichst zeitnahes Studienangebot unterbreiten zu können, um sich so im Verhältnis zu den anderen Hochschulen einen Vorteil zu sichern. Um diesem Wunsch gerecht zu werden, ohne hierbei Neuabiturienten und Neuabiturientinnen zu benachteiligen, wird nicht länger an der Vorauswahlvoraussetzung der Hochschulzugangsberechtigung und der Art der abgeschlossenen Berufsausbildung festgehalten, sondern einzig auf den fachspezifischen Studieneignungstest abgestellt, welcher von allen Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig abgelegt werden kann, um im Falle einer vorgezogenen Vorauswahl berücksichtigt zu werden.

Darüber hinaus wird den Hochschulen ermöglicht, auch im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) Auswahlgespräche durchzuführen.

Artikel 3 (Änderung des Studentenwerkgesetzes)

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll auch in das Studentenwerkgesetz die ausdrückliche Möglichkeit aufgenommen werden, Sitzungen von Gremien oder Organen und entsprechende Abstimmungen und Wahlgänge digital oder hybrid durchzuführen zu können. Die Vorschrift orientiert sich im Wortlaut eng an den Regelungen der §§ 15 ff. HSG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

1.1 Artikel 1

Die Änderungen haben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, denn sie schaffen keine wesentlich neuen Strukturen oder Verfahren und verursachen somit keinen wesentlichen zusätzlichen Finanzbedarf. Durch die Einführung des Verwaltungskostenbeitrags wird allerdings ein Instrument zur Abfederung zusätzlicher finanzieller Bedarfe geschaffen und gleichzeitig für finanzielle Entlastung gesorgt. Wenn die Einziehung des Verwaltungskostenbeitrags durch das Studentenwerk erfolgt, entstehen den Hochschulen keine Kosten für das Einrichten oder Vorhalten einer Infrastruktur. Soweit bei den Hochschulen Kosten für die Einführung von Eignungstests im Masterzugang entstehen, sind diese im Rahmen des Globalbudgets abzudecken. Durch die Verringerung der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Professurbesetzung wird verhindert, dass den Hochschulen zusätzliche Kosten für die Begutachtung eines größeren Bewerbendenkreises entstehen.

Eine Erhöhung der Mindestvertragslaufzeit führt hingegen nicht automatisch dazu, dass auch höhere Kosten entstehen.

Zum einen erhalten studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte teilweise Kettenverträge, sodass die Einführung der „1-Jahres-Regelung“ wahrscheinlich zu einer Reduzierung der Anzahl der Verträge, aber nicht gleichzeitig auch in jedem Fall zu einer Erhöhung der Gesamtdauer der Beschäftigung führt. Laut des Evaluationsberichts zum WissZeitVG dauerte die Zeit als Wissenschaftliche Hilfskraft im Mittel 13,5

Monate und die Zeit als Studentische Hilfskraft im Mittel 20,5 Monate (Bericht Wiss-ZeitVG (bmbf.de), S. 151), und damit im Durchschnitt länger als ein Jahr.

Zum anderen eröffnet die Regelung weiterhin die Möglichkeit, in Ausnahmefällen wie bisher- die Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr zu unterschreiten.

Als Folge der HSG-Änderung und des Landtagsbeschlusses Drs 20/2146 entstehen dem UKSH Mehrkosten: Bis Ende 2027 entstehen kumulierte Kosten in Höhe von rund 54,5 Mio. Euro. In 2028 wirkt ein Ganzjahreseffekt in Höhe von 20,2 Mio. Euro. Ab 2029 steigt die Mehrbelastung bei einer durchschnittlichen Tarifsteigerung von 3,1% p.a. bis 2035 auf rund 25,0 Mio. Euro p.a. (Zinseszinsseffekt). Sollten sich die Mehrkosten nicht erwirtschaften lassen, wird sich das Defizit des UKSH entsprechend erhöhen. Das Land als Gewährträger steht in der Haftung.

1.2 Artikel 2

Finanzielle Auswirkungen und zusätzlicher Verwaltungsaufwand könnten sich bei den Hochschulen aus der Etablierung eines standardisierten, strukturierten und qualitätsgesicherten Vorgehens im örtlichen Verfahren z.B. bei der Entwicklung oder Anbindung an einen fachspezifischen Studieneignungstest ergeben. Insgesamt kann jedoch keine konkrete Bezifferung erfolgen, weil die möglichen Kosten in unmittelbarem Zusammenhang zu den von der Hochschule frei wählbaren zusätzlichen Eignungskriterien stehen. Die Umsetzung der Anforderungen der Rechtsprechung ist jedoch alternativlos und muss im Rahmen des Globalbudgets erfolgen.

1.3 Artikel 3

Die Veränderung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt oder den Haushalt der Hochschulen.

2. Verwaltungsaufwand

2.1 Artikel 1

Im Ministerium und an den Hochschulen kann die Novellierung stellenweise zu einem höheren Aufwand führen.

Die Möglichkeit der Begrenzung der zu begutachtenden Bewerbenden im Professurbesetzungsverfahren führt hingegen zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den Hochschulen.

In dem Entwurf zur Novellierung des WissZeitVG wurde zum Aspekt der Einführung von Mindestvertragslaufzeiten darauf hingewiesen, dass durch die Veränderung der Mindestvertragslaufzeit gleichzeitig eine Entlastung der Verwaltung der Hochschulen stattfindet, da der Aufwand für den Abschluss mehrerer Kurzzeitverträge entfällt.

Die Änderungen im Aufgabenbereich des Klinikums werden übergangsweise zu einem geringfügig erhöhten Verwaltungsaufwand in den zuständigen Ressorts, vor allem dem Finanzministerium und den Aufsichtsgremien des UKSH führen. Die Folgen der HSG-Änderung führt am UKSH zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl durch die schrittweise erfolgende Tarifierung (Tarifverhandlungen) an den Tarifvertrag der Länder, die bis 2027 abgeschlossen werden soll, als auch durch die nachfolgende Liquidation der Service Stern Nord GmbH.

2.2 Artikel 2

Die Änderungen werden stellenweise zu einem Anpassungsbedarf in den Satzungen der Hochschulen des Landes und Mehraufwand im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur führen.

2.3 Artikel 3

Die Veränderung führt zu keinem absehbaren Mehraufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung' und 'Soziale Gerechtigkeit'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nein.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin hat mit Schreiben vom xxx die Präsidentin des Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Entwurf**Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze****Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 41a Verwaltungskostenbeitrag“
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten über die Haushaltspläne, deren Aufstellung und Bewirtschaftung sowie über die Rechnungslegung und die Vermögensnachweise zu regeln; dies umfasst auch Regelungen über die Deckungsfähigkeit über § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung hinaus, über die Verwendung von Mehreinnahmen und zweckgebundenen Einnahmen, über die Rücklagen, einschließlich ihrer Bildung, ihrer Freigabe, ihrer zeitlichen Verwendung, ihres Nachweises in Vermögensübersichten und der Darstellung ihrer Entwicklung, sowie über die Darstellung der Finanzplanung der weiteren Jahre und über die Umschichtung von Investitionsmitteln in Leasingmittel.“
4. In § 19 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366),“ durch die Angabe „Entschädigungsverordnung vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215)“ ersetzt.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Bei-

tragspflicht zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft, die Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung der Einschreibung nach § 41 Satz 2 Nummer 2 oder die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 41a nicht nachgewiesen hat oder“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Nummer 2 bis 5 gilt entsprechend.“

6. § 41 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Amtshandlung, die nicht im Zusammenhang mit einem Studium oder einer Hochschulprüfung steht,“

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung, die nicht im Zusammenhang mit einem Studium oder einer Hochschulprüfung steht,“

7. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a Verwaltungskostenbeitrag

(1) Die staatlichen Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 erheben von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 60 Euro. Hiervon ausgenommen sind

1. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert werden oder sind und

2. Studierende, die für mindestens ein ganzes Semester beurlaubt sind.

Der Beitrag ist mit dem Antrag auf Einschreibung oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

(2) Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist der Verwaltungskostenbeitrag nur durch eine der Hochschulen zu erheben. Welche Hochschule den Verwaltungskostenbeitrag erhebt, regeln die Hochschulen in einer Kooperationsvereinbarung.

(3) Der Beitrag kann ganz oder anteilig rückerstattet werden, wenn die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn die Hochschule wechselt oder binnen eines Monats nach Semesterbeginn exmatrikuliert wird.

(4) Der Verwaltungskostenbeitrag wird für das Leistungsangebot zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden erhoben. Hierzu zählt insbesondere das Leis-

tungsangebot der Verwaltungseinrichtungen für Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Stiftung für Hochschulzulassung, die Organisation der Prüfungen, die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten. Nicht unter den Verwaltungskostenbeitrag fällt das Leistungsangebot gemäß § 41.“

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Qualitätssicherung können zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen in der Prüfungsordnung bestimmt werden. Soweit für die Fächer Kunst, Architektur und Musik zusätzlich eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder zusätzliche besondere Voraussetzungen nach Satz 1 vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung und deren Durchführung regeln.“

b) In Absatz 9 Satz 5 wird das Wort „staatlicher“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlicher“ ersetzt.

9. In § 52 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Diplomstudiengänge“ durch das Wort „Diplomstudiengängen“ ersetzt.

10. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „(Dissertation)“ ein Komma und die Wörter „im Falle einer postgradualen hybriden Phase an künstlerischen Hochschulen auf einer selbständigen künstlerischen und einer dazugehörigen wissenschaftlichen Arbeit,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten zur Ausgestaltung der postgradualen hybriden Phase an künstlerischen Hochschulen, insbesondere zu den Voraussetzungen für teilnehmende Hochschulen, zur Dauer der hybriden postgradualen Phase, zum Zugang für Teilnehmende, zu den Anforderungen an eine Betreuung sowie zur Strukturierung der Phase, zu regeln.“

b) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereichs besondere Promotionsprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten; die Programme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums. In Promotionsprogrammen nach Satz 2 und im Rahmen einer postgradualen hybriden Phase nach Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative kann der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.“

11. § 62 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Grundlage eines Berufungsvorschlags soll auch eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zweier vergleichender Gutachten den Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; dabei sollen alle nach Ableistung der Lehrveranstaltung in die engere Auswahl genommenen Bewerbungen begutachtet werden. Bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 5 Nummer 2 bis 4 müssen die externen Gutachten zu dem Kriterium „besonders qualifiziert“, „in besonderer Weise qualifiziert“ und „in besonders herausragender Weise qualifiziert“ ausdrücklich Stellung nehmen. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.“

12. In § 69 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Tarifparteien können von der Vertragslaufzeit abweichende Regelungen vereinbaren.“

13. In § 83 Absatz 12 Satz 1 werden nach Wort „gründen“ ein Semikolon und die Wörter „ausgenommen von diesen Aufgaben sind Sekundärleistungen im Be-

reich von Service und Logistik, welche das UKSH eigenständig oder durch Beauftragung Dritter, nicht aber durch Tochterunternehmen des Klinikums, zu erbringen hat“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 508, 510), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:
„§ 7 Dialogorientiertes Serviceverfahren“
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „nach folgenden Auswahlkriterien“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt:
„welche durch die Hochschulen jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden sind und in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten müssen“.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „ist ein zusätzliches schulnotenunabhängiges Kriterium“ durch die Wörter „ist zusätzlich mindestens ein Kriterium nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c bis e“ ersetzt.
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur selektiven Wirkung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung, zum Erfordernis eines zusätzlichen Kriteriums nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c bis e und zum Auswahlverfahren der Hochschulen zu regeln.“
 - d) In Satz 6 werden die Wörter „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Wörter „Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests“ ersetzt.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Dialogorientiertes Serviceverfahren

„Die Hochschulen können die Stiftung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren nach Artikel 4 des Staatsvertrages zu unterstützen (Dialogorientiertes Serviceverfahren). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen nach Maßgabe des Landesrechts vertraglich festzulegen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Hochschule ist verpflichtet, die Kriterien nach Satz 1 in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die von der Hochschule in die Auswahlentscheidung einbezogenen Kriterien müssen einzeln oder bei Kombination in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gewährleisten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung“ ein Komma und die Wörter „welche durch die Hochschulen jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden sind und einzeln oder bei Kombination in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten müssen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „schulnotenunabhängiges Kriterium“ durch die Wörter „Kriterium nach Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „schulnotenunabhängiges Kriterium“ durch die Wörter „Kriterium nach Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2 und“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In diesem Fall ist eine Vorauswahl nach mindestens einem der in Absatz 3 Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstabe a, c und d genannten Kriterien oder nach dem Grad der Ortspräferenz zulässig.“
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Im Falle einer Vorauswahl nach Satz 2 ist das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests in die Vorauswahl einzubeziehen.“
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „Verfahren nach“ die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „der Abiturdurchschnittsnoten“ durch die Wörter „des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2, 20), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Hybride Sitzungen sind zulässig. Für Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn das Gremium dies beschließt; dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Silke Schneider
Ministerin für Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Hochschulen des Landes stehen großen Herausforderungen gegenüber, die eine Anpassung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes erfordern. Gleichzeitig bleibt die Stärkung der Hochschulautonomie weiterhin ein wichtiger Bestandteil der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung. So nahmen auf den vorliegenden Gesetzentwurf Entwicklungen in der Rechtsprechung, wie die des OVG Schleswig, die Veränderungen im Landeshaushalt aber auch gesellschafts- und hochschulpolitische Themen Einfluss.

Aus diesem Grund wurden den Hochschulen neue Instrumente bereitgestellt, um adäquat auf die Veränderungen für die Hochschullandschaft und entsprechend der individuellen Bedürfnisse reagieren zu können. Dies betrifft u.a. die Einführung des Verwaltungskostenbeitrags, die Umsetzung des Tarifvertrags der Länder, die Änderung der Vorschriften in Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren, die Möglichkeit hybrider Promotionen, die Durchführung von Eignungstests im Masterzugang Architektur oder aber die Einführung von Auswahlgesprächen in der zusätzlichen Eignungsquote für Studiengänge des zentralen Verfahrens und damit einhergehend die (Wieder-)Ermöglichung der Durchführung vorgezogener Auswahlgespräche im Auswahlverfahren der Hochschulen.

Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Entwurf im Studentenwerksgesetz hinsichtlich hybrider und digitaler Sitzungen Gleichklang zu hochschulgesetzlichen Regelungen geschaffen, welche anlässlich der Corona-Pandemie Eingang in das Hochschulgesetz fanden und sich dort bewährt haben.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1: Hochschulgesetz

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses in Umsetzung der Neueinführung des § 41 a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Absatz 2

Die Einführung der Darstellung der Rücklagenentwicklung und der weiteren Finanzplanung bedarf einer gesonderten Rechtsgrundlage. Auf diese Weise wird das Land

in die Lage versetzt, die finanzielle Situation der Hochschulen besser zu verstehen und bewerten.

Zu Nummer 4

Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Absatz 1

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Immatrikulation vom Nachweis der Entrichtung des nach § 41a vorgesehenen Verwaltungskostenbeitrags abhängig gemacht. Andernfalls besteht ein Immatrikulationshindernis. Gleichzeitig wird die vorhandene Regelungslücke bei Nichtzahlung der Einschreibegebühr geschlossen und die Immatrikulation ebenfalls hiervon abhängig gemacht.

Absatz 3

Für die Versagung der Rückmeldung gilt der Absatz 1 Nummer 2-5 entsprechend.

Zu Nummer 6

Durch die Anpassung des Satzes 2 Nummer 3 und Nummer 7 soll sichergestellt werden, dass es den Hochschulen weiterhin möglich bleibt, Gebühren für Dienstleistungen zu erheben, welche nicht im Zusammenhang mit einem Studium oder einer Hochschulprüfung stehen. Gleichzeitig erfolgt damit eine Abgrenzung zu § 41a, so dass eine doppelte Inanspruchnahme Studierender ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 7

Entsprechend der sich aus der Begrenzungs- und Schutzfunktion der bundesstaatlichen Finanzverfassung (Art. 104 ff. GG) ergebenden Grenzen bedarf es für die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Hierzu bedarf es einer besonderen sachlichen Rechtfertigung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Darüber hinaus muss vermieden werden, dass die Abgabenschuldner zur Deckung gleicher Leistungskosten mehrfach herangezogen werden.

Absatz 1

Mit der Vorschrift des § 41a Absatz 1 wird die Erhebung eines semesterweisen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 60 Euro ermöglicht. Die Hochschulen haben die Personalkosten ermittelt, die ihnen für die Bereitstellung der im Gesetzentwurf aufgezählten studierendenbezogenen Verwaltungs- und Servicedienstleistungen entste-

hen. Darüber hinaus wurden weitere Kosten, wie die der IT-Stellen und IT-Infrastruktur berücksichtigt, soweit diese in Zusammenhang mit denen im Gesetzesentwurf explizit aufgezählten studierendenbezogenen Verwaltungsdienstleistungen stehen.

Nicht berücksichtigt wurden Kosten, welche aus dem Katalog des § 41 HSG resultieren. Die tatsächlichen Kosten an den schleswig-holsteinischen Hochschulen betragen im Durchschnitt 139,20 Euro an den Universitäten, 478,76 Euro an den Kunsthochschulen und 131,45 Euro an den Fachhochschulen pro Studierendem und Semester und gehen damit weit über den veranschlagten Verwaltungskostenbeitrag hinaus. Selbst die niedrigsten ermittelten Kosten betragen pro Semester und Studierendem 107,47 Euro. Die Gefahr einer abgaberechtlich unzulässigen Überdeckung der entstehenden Kosten besteht mit einem auf das Jahr bezogenen Beitrag der Studierenden von jeweils 120 Euro damit nicht. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert werden oder sind. Soweit überregionale Abkommen oder spezielle bilaterale Vereinbarungen rechtlich verpflichtend vorgeben, dass keine Gebühren, Beiträge oder Entgelte erhoben werden, gehen diese vor. Ausgenommen sind gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ferner Studierende, welche für mindestens ein ganzes Semester beurlaubt sind. Bei einer Beurlaubung für die Dauer von mindestens einem Semester ist davon auszugehen, dass vorgehaltene Serviceangebote der Hochschulen nicht in Anspruch genommen werden können. Aus diesem Grund soll keine Zahlungsverpflichtung in diesen Semestern entstehen.

Entstehen und Fälligkeit der Beitragspflicht bei Immatrikulation oder Rückmeldung sind in Absatz 1 Satz 3 geregelt, sodass es eines Gebührenbescheides nicht bedarf. Auf diese Weise wird an den Hochschulen zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden, der mit einer gesonderten Bescheidung des Verwaltungskostenbeitrags verbunden wäre.

Absatz 2

Für ein Studium, welches eine Einschreibung an mehreren Hochschulen erfordert, muss sichergestellt werden, dass es für die Studierenden nicht zu einer doppelten finanziellen Belastung kommt. Absatz 2 regelt daher, dass der Verwaltungskostenbeitrag bei hochschulübergreifenden Studiengängen an mehreren Hochschulen nur von

einer Hochschule zu erheben ist. Welche dies ist, regeln die Hochschulen durch Kooperationsvereinbarung selbst.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Rückerstattung im Falle der Exmatrikulation oder eines Hochschulwechsels binnen eines Monats nach Semesterbeginn. Es ist davon auszugehen, dass bei einem frühen Wechsel oder Exmatrikulation die benannten Serviceleistungen nicht vollständig oder gar nicht genutzt werden können. Die Entscheidung über die Erstattung im Einzelfall liegt dann im Ermessen der Hochschule.

Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Verwaltungskostenbeitrag für das Leistungsangebot zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden erhoben wird. Hierzu zählt insbesondere das Leistungsangebot der Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen für Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Stiftung für Hochschulzulassung, die Organisation der Prüfungen, die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten. Durch die Formulierung „insbesondere“ wird dargestellt, dass die Aufzählung der Leistungen nicht abschließend ist. Darüber hinaus wird in Abgrenzung zu § 41 HSG zu erkennen gegeben, dass das Leistungsangebot gemäß § 41 HSG nicht vom Verwaltungskostenbeitrag nach § 41a HSG umfasst ist, um sicherzustellen, dass die Betroffenen nicht mehrfach für dieselbe Leistung finanziell herangezogen werden. Es handelt sich nicht um eine Studiengebühr, da die genannten Einrichtungen nicht unmittelbar dem Lehrbetrieb zuzuordnen sind und der Beitrag nicht als Gegenleistung für den Besuch von Lehrveranstaltungen erhoben wird.

Zu Nummer 8

Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 wird die Formulierung „weitere Voraussetzungen“ zu „zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen“ geändert. Durch die Veränderung der Begrifflichkeiten von „weitere“ in „zusätzliche besondere Voraussetzungen“ wird Gleichklang mit § 39 Abs.6 erzielt, welcher ebenfalls von „besonderen Zugangsvoraussetzungen“ spricht.

Soweit das Fach Architektur zusätzlich eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordert, kann über Absatz 5 Satz 2 für den Zugang zu

diesem Masterstudiengang nunmehr seitens der Hochschule eine Eignungsprüfung vorgesehen werden und entsprechende Regelungen in einer Satzung getroffen werden. Durch die Änderung der Formulierung in Absatz 5 Satz 2 von „besondere Zugangsvoraussetzungen“ zu „zusätzliche besondere Voraussetzungen nach Satz 1“ wird klargestellt, dass es sich bei den Voraussetzungen in Satz 2 nicht um andere oder weitere von Absatz 5 Satz 1 oder § 39 Abs. 6, welcher den Zugang in grundlegende Studiengänge regelt und ebenfalls die Formulierung „besondere Zugangsvoraussetzungen“ verwendet, zu unterscheidende Voraussetzungen handelt.

Absatz 9

Die Neuregelung des Absatz 9 Satz 5 berücksichtigt die FHVD als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nicht in alleiniger staatlicher Trägerschaft steht. Sinn und Zweck der Vorschrift war, eine Kooperation auf rein öffentlich-rechtliche Partner beschränken zu können, dies ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 3 HSG. Um die FHVD durch die bisherige Formulierung nicht auszuschließen, soll die Vorschrift entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 9

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 10

Absatz 1

Absatz 1 wird für die postgraduale hybride Phase geöffnet. Der Wissenschaftsrat hat am 23. April 2021 empfohlen, für die postgraduale Phase an Kunst- und Musikhochschulen neben den etablierten künstlerischen und wissenschaftlichen Angeboten auch die weitere Erprobung und Entwicklung hybrider (wissenschaftlich-künstlerischer) Angebote zuzulassen. Die Länder in der Kultusministerkonferenz haben eine mehrjährige Erprobung der postgradualen hybriden Phase vorgesehen und einheitliche Eckpunkte definiert. Die Erprobungsphase soll mit einer Evaluation enden. Die neue Regelung ermöglicht es den künstlerischen Hochschulen an der mehrjährigen Erprobung der postgradualen hybriden Phase teilzunehmen.

Das Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Ausgestaltung der postgradualen hybriden Phase zu regeln. Dazu zählen z.B. die im KMK-Eckpunktepapier vorgesehenen Voraussetzungen für teilnehmende Hochschulen, der Dauer der hybriden

postgradualen Phasen, dem Zugang für Teilnehmende, Anforderungen an eine Betreuung und Strukturierung der Phase.

Absatz 4

Absatz 4 normiert, dass die Verleihung eines Ph.D. auch für Promovenden der postgradualen hybriden Phase möglich ist. Das Eckpunktepapier der Kultusministerkonferenz sieht als Abschlussgrad einen Ph.D. vor. Mit Einfügung dieses Satzes wird daher der Ph.D. auch als Abschluss der hybriden Promotion an künstlerischen Hochschulen ermöglicht.

Zu Nummer 11

Absatz 4

Absatz 4 wird dahingehend geändert, dass nunmehr nur noch Gutachten zu den nach Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung in die engere Wahl einbezogenen Bewerbenden eingeholt werden müssen. Nach den Ausführungen des OVG Schleswig zu der bisherigen Regelung, ist zu sämtlichen Bewerbenden mit abgehaltenem Probevortrag ein externes Gutachten einzuholen. Dies stellt eine Überforderung der Hochschulen dar und überfrachtet das Berufungsverfahren. Der Kreis der zu Begutachtenden wird mit der Neuregelung auf jene reduziert, welche im Rahmen der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung überzeugen konnten.

Zu Nummer 12

Absatz 3

Die Änderung folgt der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 (Abschnitt IX, Ziffer 1, Buchstabe a) und der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28. Februar 2024 (Abschnitt I, Ziffer 4). Hiernach sollen Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften im Sinne von Nummer 1 Satz 1 Buchstaben a bis c der Richtlinien (wissenschaftliche Hilfskräfte mit und ohne abgeschlossener Hochschulbildung) in der Regel für ein Jahr abgeschlossen werden; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Befristungszeiträume vereinbart werden. Die Möglichkeit einer über ein Jahr hinausgehenden Beschäftigung sieht § 69 Absatz 3 Satz 1 HSG derzeit nicht vor.

Damit die Tarifeinigung ihre volle Wirksamkeit entfalten kann und auch zukünftige Vereinbarungen der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können, wird eine Tariföffnungsklausel bezogen auf die

Vertragslaufzeit hinterlegt. Die vorrangigen Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben davon unberührt.

Zu Nummer 13

Absatz 12

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Drucksache 20/2146, welcher die Integration der Belegschaft in das UKSH bis zum Jahr 2027 und die Auflösung der Service Stern Nord GmbH (SSN), einer Tochtergesellschaft des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) vorsieht, wird eine Änderung des Anstaltszwecks durch Anpassung des § 83 Abs. 12 S. 1 HSG angestrebt.

Sekundärleistungen im Bereich von Service und Logistik sind durch das UKSH oder Dritte, nicht aber durch eine Tochtergesellschaft zu erbringen. Der Begriff Sekundärleistungen im Krankenhauswesen umfasst nichtmedizinische und nichtpflegerische Leistungen. Im Hinblick auf Service und Logistik entspricht er dem Unternehmensgegenstand der SSN und umfasst dabei alle Servicebereiche, die bislang durch die SSN abgedeckt werden. Dies sind Logistik, Verpflegungsmanagement, Hauswirtschaft, Sterilgutversorgung, Pforten, Telefonzentrale, Außenanlagenpflege, Bewachung und Postdienste.

Nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fallen Tochtergesellschaften mit anderen Unternehmensgegenständen, insbesondere die UKSH Gesellschaft für IT Services mbH (ITSG) und die UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (GfIT).

Artikel 2: Hochschulzulassungsgesetz

Zu Nummer 1

Die Angabe zu § 7 ist aufgrund der Aufhebung des Absatzes 2 anzupassen.

Zu Nummer 2

Absatz 1

Um der aktualisierten Rechtsprechung zur Einbeziehung von zusätzlichen Eignungskriterien gerecht zu werden, wurden in Absatz 1 Nummer 3 Anforderungen und Standards aufgenommen, welche innerhalb des Entscheidungsprozess zwingend zu gewährleisten sind. Die Formulierung orientiert sich dabei am Staatsvertrag Hochschulzulassung vom 4. April 2019 zum Zentralen Verfahren, um unterschiedliche Handhabungen zu verhindern.

Der Begriff „Abiturnote“ wird durch „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt. Der Begriff „schulnotenunabhängiges“ bzw. „schulnotenunabhängigen“ wird durch „notenunabhängiges“ bzw. „notenunabhängigen“ ersetzt. Der Diversität unterschiedlicher Hochschulzugangsberechtigungen wird durch eine Anpassung der Begriffe Rechnung getragen. Vorgaben, die sich bisher nur auf Abiturnoten bzw. schulische Noten beschränkt haben, werden damit auf alle Hochschulzugangsberechtigungen und deren Ergebnis ausgedehnt, was dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung trägt.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach Nummer 3 Buchstabe e (Auswahlgespräche) kann begrenzt werden. Hierzu kann seitens der Hochschulen ein Vorauswahlverfahren durchgeführt werden. Es wird nicht länger an der Vorauswahlvoraussetzung festgehalten, dass das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in die Vorauswahl einzubeziehen ist, sondern auf das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests als ebenfalls valides Auswahlinstrument abgestellt. Dies ermöglicht im Gleichklang zum Zentralen Verfahren auch vorgelagerte Auswahlgespräche.

Zu Nummer 3

Absatz 1

Bei der Veränderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Vermengung der Begriffe Auswahl, Zulassung, Anmeldung und Vergabe soll hierdurch verhindert werden.

Absatz 2

Absatz 2 wird gestrichen, weil die Delegation von Auswahl- und Vergabeverfahren im Sinne der Effizienz und Kosten sowohl in zulassungsbeschränkten als auch in zulassungsfreien Studiengängen nicht an Dritte, sondern ausschließlich an die Stiftung für Hochschulzulassung möglich sein soll.

Zu Nummer 4

Absatz 2

Mit der Neueinführung des Absatzes 2 Nummer 4 sollen Auswahlgespräche für Studiengänge im Zentralen Verfahren künftig auch in der Zusätzlichen Eignungsquote möglich sein. Dies trägt dem Gedanken der Hochschulautonomie Rechnung und setzt die durch den Staatsvertrag eingeräumten Möglichkeiten um.

Um der aktualisierten Rechtsprechung zur Einbeziehung von zusätzlichen Eignungs-

kriterien gerecht zu werden, wurden in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 2 Anforderungen und Standards aufgenommen, welche innerhalb des Entscheidungsprozess zwingend zu gewährleisten sind.

Absatz 3

Der Diversität unterschiedlicher Hochschulzugangsberechtigungen wird durch eine Anpassung der Begriffe in Absatz 3, welche sich bisher nur auf den schulischen Bereich beschränkten, Rechnung getragen, was dem Gleichheitsgrundsatz dienen soll.

Absatz 6

Um den Bestrebungen nach vorgelagerten Auswahlgesprächen gerecht zu werden, ohne hierbei Neuabiturienten zu benachteiligen, wird nicht länger an der Vorauswahlvoraussetzung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung festgehalten. Gleichmaßen wird aus demselben Grund auch nicht länger auf die Art der abgeschlossenen Berufsausbildung, sondern einzig auf das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests abgestellt, welcher von allen Bewerberinnen und Bewerbern auch bei Vorverlagerung rechtzeitig erbracht werden kann. Die Regelungen zur Vorauswahl in Satz 6 beziehen sich wegen derselben praktischen Erfordernisse zur Handhabung des Auswahlverfahrens auch auf die Zusätzliche Eignungsquote. Die Vorauswahl zum Auswahlgespräch soll, wie im örtlichen Verfahren, nicht mittels eines Auswahlgesprächs - auch nicht anteilig - getroffen werden können.

Zu Nummer 5

Der Begriff „Abiturnote“ wird durch „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt. Der Diversität unterschiedlicher Hochschulzugangsberechtigungen wird durch eine Anpassung der Begriffe Rechnung getragen. Vorgaben, die sich bisher nur auf Abiturnoten beschränkt haben, werden damit auf alle Hochschulzugangsberechtigungen ausgedehnt, was dem Gleichheitsgrundsatz dienen soll.

Artikel 3: Studentenwerksgesetz

In enger Orientierung am Wortlaut der §§ 15 HSG ff. wird mit dem neuen Absatz 3 im Studentenwerksgesetz die Möglichkeit eingeführt, Sitzungen und Abstimmungen auch digital oder hybrid durchzuführen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.